

5729a. Gesetz über die politischen Rechte (GPR) (Änderung vom ...; Vereinfachungen der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Kreiswahlvorsteherschaft § 13. Bei der Wahl des Kantonsrates unterstützen die Kreiswahlvorsteherschaften die wahlleitende Behörde.	Gesetz über die politischen Rechte (GPR) (Änderung vom ...; Vereinfachungen der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen) <i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021, <i>beschliesst:</i> I. Das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 wird wie folgt geändert:	A. <i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 30. Juni 2021 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022, <i>beschliesst:</i>	Folgeminderheit zu § 48. Christina Zurfluh Fraefel, Diego Bonato, Stefan Schmid, Erika Zahler Titel A. streichen.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Gemeindewahlbüro**a. Im Allgemeinen**

§ 14. ¹ In jeder politischen Gemeinde besteht ein Wahlbüro von mindestens fünf Mitgliedern.

Abs. 1 unverändert.

² Die Gemeindeordnung kann die Mitgliederzahl erhöhen oder dies dem Gemeindevorstand übertragen. In Gemeinden mit Gemeindeparlament legt dieses die Mitgliederzahl fest.

² Die Gemeindeordnung kann die Mitgliederzahl erhöhen oder dies dem Gemeindevorstand übertragen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeindevorstands steht dem Wahlbüro vor, die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat. Die Führung des Sekretariats kann nach § 45 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 an eine Gemeindeangestellte oder an einen Gemeindeangestellten übertragen werden.

Abs. 3 unverändert.

Öffnungszeiten

§ 20. ¹ Am Wahl- oder Abstimmungstag ist wenigstens eine Urne während mindestens einer Stunde geöffnet. Die Urnen werden spätestens um 12 Uhr geschlossen.

Abs. 1 und 2 unverändert.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 30. Juni 2021****Antrag der Kommission
für Staat und Gemeinden vom
11. Februar 2022**

Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes ver-
merkt.

² Die Gemeinden gewährleisten die vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungstag, indem sie die Abstimmungslokale entsprechend öffnen oder die Stimmabgabe in der Gemeindeverwaltung ermöglichen.

³ Sie können die vorzeitige Stimmabgabe auf die sechs letzten Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungstag ausweiten.

Unvereinbarkeitsgründe**a. Organfunktionen**

§ 25. ¹ Die Mitglieder des Regierungsrates, die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber dürfen nicht gleichzeitig ein weiteres Amt im Kanton, in einem Bezirk oder in einer Gemeinde besetzen. Die Unvereinbarkeit mit Ämtern des Bundes richtet sich nach der Kantonsverfassung.

Abs. 1 unverändert.

² Innerhalb der folgenden Gruppen sind unvereinbar:

² Innerhalb der folgenden Gruppen sind unvereinbar:

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 30. Juni 2021****Antrag der Kommission
für Staat und Gemeinden vom
11. Februar 2022**

Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes ver-
merkt.

a. Mitglied des Kantonsrates, der Oberstaatsanwaltschaft oder der Oberjugendanwaltschaft, voll- oder teilamtliches Mitglied eines obersten Gerichts, Mitglied einer Behörde, die vom Kantonsrat gewählt oder deren Wahl von diesem genehmigt wird, Mitglied eines Organs, das vom Kantonsrat gewählt oder dessen Wahl von diesem genehmigt wird,

b. Mitglied des Bezirksgerichts, der Staatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaft, des Bezirksrates beziehungsweise Statthalterin oder Statthalter innerhalb des gleichen Bezirks, ausgenommen Mitglied der Staatsanwaltschaft und Statthalterin oder Statthalter,

c. Mitglied des Gemeindeparlaments und des Gemeindevorstands,

d. Mitglied des Gemeindevorstands, Friedensrichterin oder Friedensrichter, Betreibungsbeamtin oder Betreibungsbeamter innerhalb derselben Gemeinde.

a. Mitglied des Kantonsrates, der Oberstaatsanwaltschaft oder der Oberjugendanwaltschaft, voll- oder teilamtliches Mitglied eines obersten Gerichts, Statthalterin oder Statthalter, Mitglied einer Behörde, die vom Kantonsrat gewählt oder deren Wahl von diesem genehmigt wird, Mitglied eines Organs, das vom Kantonsrat gewählt oder dessen Wahl von diesem genehmigt wird,

lit. b–e unverändert.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 30. Juni 2021****Antrag der Kommission
für Staat und Gemeinden vom
11. Februar 2022**Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.**Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes ver-
merkt.

e. ...

b. Aufsichtsverhältnis

§ 26¹ Ämter und Anstellungen,
die in einem unmittelbaren An-
stellungs- oder Aufsichtsverhält-
nis zueinander stehen, sind un-
vereinbar.

² Dies gilt auch für

- a. die Mitglieder eines Parla-
mentes gegenüber den Exe-
kutivoorganen des betreffen-
den Gemeinwesens sowie
den Angestellten, die der un-
mittelbaren Aufsicht eines
Direktions- oder Departe-
mentsvorstandes dieses
Gemeinwesens unterstehen,
wie Generalsekretärinnen und
-sekretäre, Amtsleiterinnen
und -leiter,
- b. die Mitglieder der Rechnungs-
prüfungskommission gegen-
über jedem andern Amt oder
jeder andern Anstellung in der
Gemeinde, mit Ausnahme der
Mitgliedschaft im Wahlbüro,

Minderheit Christina Zurfluh
Fraefel, Diego Bonato, Stefan
Schmid, Erika Zahler

a. ...

... die der Auf-
sicht-lei-
ter, sowie Abteilungsleiterin-
nen und Abteilungsleiter,

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 30. Juni 2021****Antrag der Kommission
für Staat und Gemeinden vom
11. Februar 2022**Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.**Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes ver-
merkt.

- c. die kantonale Ombudsperson und die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten gegenüber jedem anderen Amt und jeder anderen Anstellung auf der Ebene des Kantons, eines Bezirks oder einer Gemeinde,
- d. die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle gegenüber jedem Amt und jeder andern Anstellung auf der Ebene des Kantons oder eines Bezirks.

³ Für Ersatzleute und Stellvertretungen gilt dieser Unvereinbarkeitsgrund nicht, ausgenommen für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Ombudsperson.

b. Kommunale Behörden

§ 33 a. ¹ In Versammlungsgemeinden erfolgt die Konstituierung von Gemeindevorstand, Schulbehörden und eigenständigen Kommissionen, die von den Stimmberechtigten gewählt werden, auf den 1. Juli.

§ 33 a. ¹ In Versammlungsgemeinden konstituieren sich Gemeindevorstand, Schulbehörden, Rechnungsprüfungskommission und eigenständige Kommissionen, die von den Stimmberechtigten gewählt werden, auf den 1. Juli.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Unabhängig von Abs. 1 erfolgt eine Konstituierung erst, wenn die Wahl der Mehrheit der Mitglieder einer Behörde und deren Präsidentin oder Präsidenten rechtskräftig ist.

Abs. 2 und 3 unverändert.

³ In Parlamentsgemeinden richtet sich die Konstituierung der Behörden grundsätzlich nach § 33. Bei Schulbehörden ohne teil- und vollamtlich tätige Mitglieder erfolgt die Konstituierung auf Beginn des Schuljahres.

b. Ersatzwahlen

§ 45. ¹ Tritt während der Amtsdauer eine Vakanz ein, wird eine Ersatzwahl durchgeführt.

Abs. 1 und 2 unverändert.

² Bei Organen mit mehreren Mitgliedern findet keine Ersatzwahl statt, wenn die Erneuerungswahl innert sechs Monaten erfolgt und die Funktionsfähigkeit des Organs gewahrt bleibt.

³ Beim Gemeindewahlbüro kann der Gemeindevorstand auf eine Ersatzwahl verzichten, wenn die Mitgliederzahl gemäss § 14 Abs. 1 und 2 aufgrund der Vakanz nicht unterschritten wird.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

³ Bei Organen mit einem Mitglied gilt die Ersatzwahl als Erneuerungswahl, wenn sie weniger als sechs Monate vor Beginn des Wahljahres stattfindet.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Anwendungsbereich

§ 48. Das Vorverfahren für Mehrheitswahlen findet statt

- a. bei Bezirkswahlen,
- b. bei Gemeindewahlen, soweit die Gemeindeordnung die stille Wahl oder die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen vorsieht,
- c. bei der Wahl der Notarinnen und Notare.

§ 48. Bei Mehrheitswahlen wird ein Vorverfahren durchgeführt.

Minderheit in Verbindung mit

Titel A, §§ 49, 52 Abs. 4, 54, 54 a, 55, 55 a, 56, 57, 61, 67, 84, 84 a, 84 b, 84 c und Teil B
Christina Zurfluh Fraefel, Diego Bonato, Stefan Schmid, Erika Zahler

§ 48. (*gemäss geltendem Recht*)

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 30. Juni 2021****Antrag der Kommission
für Staat und Gemeinden vom
11. Februar 2022**Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.**Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes ver-
merkt.**Wahlvorschläge****a. Einreichung**

§ 49. ¹ Die wahlleitende Behörde setzt mit amtlicher Veröffentlichung eine Frist von 40 Tagen an, innert welcher Wahlvorschläge bei ihr eingereicht werden können.

² Die Gemeindeordnung kann für kommunale Wahlen eine kürzere Frist vorsehen.

³ Die Wahlvorschläge können eingesehen werden.

§ 49. ¹ ...
... mit der Anordnung der Wahl
gemäss § 57 Abs. 2 eine Frist

Abs. 2 unverändert.

³ Bei der Wahl der Mitglieder des Regierungsrates und des Ständerates sind die Wahlvorschläge der zuständigen Stelle bis zum elften Montag vor der Wahl (76. Tag) einzureichen.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Folgeminderheit zu § 48.Christina Zurfluh Fraefel, Diego
Bonato, Stefan Schmid, Erika
Zahler

§ 49. (*gemäss geltendem Recht*)

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 30. Juni 2021****Antrag der Kommission
für Staat und Gemeinden vom
11. Februar 2022**Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.**Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes ver-
merkt.**d. Prüfung**

§ 52. ¹ Die wahlleitende Behörde prüft, ob die Wahlvorschläge den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Bei einem Mangel setzt sie eine Frist von vier Tagen zur Verbesserung an.

² Wird ein Mangel innert Frist nicht behoben, ist der Wahlvorschlag ganz oder teilweise ungültig.

³ Weist ein Wahlvorschlag auch nach der Verbesserung zu viele Namen auf, werden die Überzähligen von unten nach oben gestrichen.

§ 52. Abs. 1–3 unverändert.

Folgeminderheit zu § 48.Christina Zurfluh Fraefel, Diego
Bonato, Stefan Schmid, Erika
Zahler

⁴ Verliert eine vorgeschlagene Person die Wählbarkeit, gilt ihre Kandidatur als zurückgezogen.

Abs. 4 streichen.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 30. Juni 2021****Antrag der Kommission
für Staat und Gemeinden vom
11. Februar 2022**Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.**Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes ver-
merkt.**Stille Wahl**

§ 54. ¹ Die wahlleitende Behörde
erklärt die Vorgeschlagenen als
gewählt, wenn

- a. gleich viele oder weniger Per-
sonen vorgeschlagen wurden,
als Stellen zu besetzen sind,
und
- b. die zunächst Vorgeschlage-
nen mit den definitiv Vorge-
schlagenen übereinstimmen.

² Für die nicht besetzten Stellen
wird ein Wahlgang mit einem lee-
ren Wahlzettel durchgeführt.

a. Anwendungsbereich

§ 54. ¹ Die stille Wahl ist möglich
bei Wahlen gemäss § 39 lit. b und
c.

² Sie ist möglich bei Gemeinde-
wahlen, soweit die Gemeindeord-
nung die stille Wahl vorsieht.

Folgeminderheit zu § 48.Christina Zurfluh Fraefel, Diego
Bonato, Stefan Schmid, Erika
Zahler

Untermarginalie streichen.

§ 54. (*gemäss geltendem Recht*)

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Folgeminderheit zu § 48.

Christina Zurfluh Fraefel, Diego Bonato, Stefan Schmid, Erika Zahler

b. Voraussetzungen und Erklärung der Wahl

§ 54 a. ¹ Die wahlleitende Behörde erklärt die vorgeschlagenen Personen als gewählt, wenn

- a. gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen wurden, als Stellen zu besetzen sind, und
- b. die zunächst vorgeschlagenen mit den definitiv vorgeschlagenen Personen übereinstimmen.

² Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, findet ein Wahlgang statt.

Untermarginalie streichen.

§ 54 a. streichen.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Folgeminderheit zu § 48.

Christina Zurfluh Fraefel, Diego Bonato, Stefan Schmid, Erika Zahler

Minderheit in Verbindung mit §§ 55 a. und 67.

Silvia Rigoni, Urs Dietschi

Gedruckte Wahlvorschläge**a. Voraussetzungen**

§ 55. ¹ Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden in folgenden Fällen gedruckte Wahlvorschläge verwendet:

- a. Es sind gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen worden, als Stellen zu besetzen sind.
- b. Es sind mindestens zehn Stellen zu besetzen und dabei mehr Personen vorgeschlagen worden, als Stellen zu besetzen sind.

² Bei kommunalen Wahlen ist zudem erforderlich, dass die Gemeindeordnung die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen für dieses Organ vorsieht.

Vorbereitung des Wahlgangs**a. Leerer Wahlzettel mit Beiblatt**

§ 55. ¹ Für die Wahl an der Urne wird ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt gemäss § 61 verwendet. Die Namen der vorgeschlagenen Personen werden auf dem Beiblatt aufgeführt.

² Wurden keine Personen vorgeschlagen oder sind alle vorgeschlagenen Personen in stiller Wahl gewählt, wird auf die Verwendung eines Beiblatts verzichtet.

Marginalie (*gemäss geltendem Recht*)

Untermarginalie (*gemäss geltendem Recht*)

§ 55. (*gemäss geltendem Recht*)

§ 55. Abs. 1 und 2 unverändert.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

³ Findet ein Wahlgang für mindestens zehn zu besetzende Stellen statt, werden die Wahlvorschläge auf je einen Wahlzettel gedruckt. Die Stimmberechtigten erhalten zusätzlich einen leeren Wahlzettel.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

³ Die Stimmberechtigten erhalten eine Wahlanleitung.

Folgeminderheit zu § 48.

Christina Zurfluh Fraefel, Diego Bonato, Stefan Schmid, Erika Zahler

Folgeminderheit zu § 55.

Silvia Rigoni, Urs Dietschi

b. Verfahren

§ 55 a. ¹ Im Fall von § 55 Abs. 1 lit. a werden die Namen aller vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge auf einen amtlichen Wahlzettel gedruckt.

² Im Fall von § 55 Abs. 1 lit. b wird jeder Wahlvorschlag als amtlicher Wahlzettel gedruckt.

b. Gedruckter Wahlzettel

§ 55 a. ¹ Findet ein Wahlgang für mindestens zehn zu besetzende Stellen statt, werden die Wahlvorschläge auf je einen Wahlzettel gedruckt.

² Sind weniger als zehn Stellen zu besetzen, kann die Gemeindeordnung die Verwendung eines gedruckten Wahlzettels vorsehen. In diesem Zusammenhang gilt:

Untermarginalie (*gemäss geltendem Recht*)

§ 55 a. (*gemäss geltendem Recht*)

§ 55 a. wird aufgehoben.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

- a. Sind gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen worden, als Stellen zu besetzen sind, werden die Namen aller vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge auf einen Wahlzettel gedruckt.
- b. Ansonsten werden die Wahlvorschläge auf je einen Wahlzettel gedruckt.

³ Die vorschlagenden Personen können den Wahlvorschlag mit einer kurzen Bezeichnung versehen.

⁴ Die Stimmberechtigten erhalten eine Wahlanleitung und, sofern mehrere gedruckte Wahlvorschläge vorliegen, einen leeren Wahlzettel.

Ergänzende Angaben

§ 56. Die Verordnung regelt, durch welche Angaben die Namen auf den Wahlvorschlägen und den gedruckten Wahlvorschlägen ergänzt werden.

³ Die Stimmberechtigten erhalten eine Wahlanleitung sowie in den Fällen von Abs. 1 und 2 lit. b zusätzlich einen leeren Wahlzettel.

Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 56. ...

... Wahlvorschlägen, dem Wahlzettel und dem Beiblatt ergänzt werden.

Folgeminderheit zu § 48.

Christina Zurfluh Fraefel, Diego Bonato, Stefan Schmid, Erika Zahler

§ 56. (*gemäss geltendem Recht*)

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 30. Juni 2021****Antrag der Kommission
für Staat und Gemeinden vom
11. Februar 2022**Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.**Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes ver-
merkt.**Anordnung****a. Zuständigkeit, Veröffentli-
chung**

§ 57. ¹ Wahlen und Abstimmun-
gen an der Urne werden von der
wahlleitenden Behörde angeord-
net.

² Die Anordnung von kantonalen
Wahlen oder Abstimmungen wird
mindestens sieben, die Anord-
nung anderer Wahlen oder Ab-
stimmungen mindestens vier
Wochen vor dem Wahl- oder Ab-
stimmungstag veröffentlicht.

**a. Zuständigkeit, Inhalt und
Veröffentlichung**

§ 57. Abs. 1 unverändert.

² Die Anordnung umfasst insbe-
sondere:

- a. den Gegenstand der Wahl
oder Abstimmung,
- b. den Wahl- oder Abstim-
mungstag,
- c. den Ort und die Frist zur Ein-
reichung von Wahlvorschlä-
gen,
- d. den Hinweis zur Möglichkeit
der stillen Wahl gemäss § 54,

Folgeminderheit zu § 48.Christina Zurfluh Fraefel, Diego
Bonato, Stefan Schmid, Erika
ZahlerUntermarginalie (*gemäss gelten-
dem Recht*)§ 57. (*gemäss geltendem Recht*)

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

e. das Datum für den zweiten Wahlgang sowie den Ort und die Frist zum Rückzug von bestehenden Wahlvorschlägen oder zur Einreichung von neuen Wahlvorschlägen gemäss § 84 a Abs. 2.

³ Die Anordnung der Wahl wird mindestens zwölf Wochen, diejenige der Abstimmung mindestens sechs Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag veröffentlicht.

b. Wahl- und Abstimmungstag

§ 58. ¹ Die wahlleitende Behörde legt die Wahl oder Abstimmung auf einen Sonntag, jedoch nicht auf Palmsonntag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, den eidgenössischen Betttag, den Weihnachtstag oder einen Sonntag zwischen dem Weihnachts- und dem Berchtoldstag.

² Die Wahl- und Abstimmungstage werden, soweit möglich, mit jenen des Bundes zusammengelegt.

³ Ausgeschlossen ist die gleichzeitige Durchführung

§ 58. ¹ Die wahlleitende Behörde legt die Wahl oder Abstimmung auf einen Sonntag, jedoch nicht auf Palmsonntag, Ostersonntag, 1. Mai, Pfingstsonntag, 1. August, den Eidgenössischen Betttag oder einen Sonntag zwischen dem 24. Dezember und dem 2. Januar.

Abs. 2-4 unverändert.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- a. der Nationalratswahl und von kantonalen Abstimmungen,
- b. von eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungen einerseits und Erneuerungswahlen des Kantonsrates und des Regierungsrates andererseits.

⁴ Für zweite Wahlgänge gelten diese Ausschlüsse nicht.

c. Kantonale Abstimmungen

§ 59. ¹ Der Regierungsrat legt das Datum einer Volksabstimmung so fest, dass sie innert sieben Monaten durchgeführt wird

- a. ab endgültiger Verabschiedung einer Vorlage durch den Kantonsrat, wenn diese dem obligatorischen Referendum untersteht,
- b. ab Feststellung des Zustandekommens eines fakultativen Referendums.
- c. ...

§ 59. ¹ Der Regierungsrat legt das Datum einer Volksabstimmung so fest, dass sie unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit möglichst bald durchgeführt wird

lit. a–c unverändert.

Minderheit Silvia Rigoni, Diego Bonato, Urs Dietschi, Stefan Schmid, Erika Zahler, Christina Zurfluh Fraefel

§ 59. Abs. 1 (*gemäss geltendem Recht*)

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Wird eine Vorlage angefochten, legt der Regierungsrat das Datum frühestens nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens fest.

Abs. 2–4 werden zu Abs. 3–5.

² Die Fristvorgaben der §§ 132 und 137 sowie von Art. 37 Abs. 2 KV bleiben vorbehalten.

³ Liegen zwei einander ausschliessende Vorlagen vor, bringt sie der Regierungsrat gleichzeitig zur Abstimmung.

⁴ Liegen mehr als zwei einander ausschliessende Vorlagen vor, legt der Regierungsrat das Abstimmungsverfahren fest. Er stellt dabei sicher, dass die Stimmberechtigten ihren Willen eindeutig und unverfälscht ausdrücken können.

Minderheit Christina Zurfluh
Fraefel, Diego Bonato, Urs
Dietschi, Silvia Rigoni, Stefan
Schmid, Erika Zahler

Abs. 2 streichen.

Abs. 3–5 werden zu Abs. 2–4.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

c. Beiblatt

§ 61. ¹ Die wahlleitende Behörde kann den Wahl- und Abstimmungsunterlagen ein Beiblatt beilegen, auf dem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

² Für die Wahl eines kommunalen Organs kann die Gemeindeordnung die Abgabe eines Beiblattes vorschreiben, sofern keine gedruckten Wahlvorschläge zum Einsatz gelangen.

§ 61. ¹ Die wahlleitende Behörde legt den Wahl- und Abstimmungsunterlagen ein Beiblatt bei. Vorbehalten bleibt § 55 Abs. 2 und 3.

² Auf dem Beiblatt werden die Namen der gültig vorgeschlagenen Personen aufgeführt, zuerst jene der bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber mit dem Zusatz «bisher», dann jene der übrigen Kandidierenden, jeweils in alphabetischer Reihenfolge.

Folgeminderheit zu § 48.

Christina Zurfluh Fraefel, Diego Bonato, Stefan Schmid, Erika Zahler

§ 61. (*gemäss geltendem Recht*)**Beleuchtender Bericht****a. Kanton und Parlements-gemeinden**

§ 64. ¹ Zu einer Abstimmungsvorlage wird ein kurzer, sachlich gefasster und gut verständlicher Beleuchtender Bericht verfasst, der folgenden Inhalt aufweist:

§ 64. ¹ Zu einer Abstimmungsvorlage wird ein kurzer, sachlich gefasster und gut verständlicher Beleuchtender Bericht verfasst, der folgenden Inhalt aufweist:

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>a. die Erläuterung der Vorlage und des Gegenvorschlags,</p> <p>b. die Begründung der Mehrheit und von wesentlichen Minderheiten des Parlamentes sowie, falls inhaltlich abweichend, jene des Exekutivorgans,</p> <p>c. bei Volksinitiativen oder fakultativen Volksreferenden die Stellungnahme des Initiativ- oder Referendumskomitees,</p> <p>d. das Ergebnis der Schlussabstimmung des Parlaments, eine allfällige Abstimmungsempfehlung des Parlaments und die Abstimmungsempfehlung des Exekutivorgans.</p> <p>² In Versammlungsgemeinden wird neben den Angaben gemäss Abs. 1 lit. a und c folgender Inhalt in den Beleuchtenden Bericht aufgenommen:</p>	<p>a. die Erläuterung der Vorlage und des Gegenvorschlags, wobei für Einzelheiten auf eine Internetseite des Kantons oder der Gemeinde verwiesen werden kann,</p> <p>lit. b unverändert.</p> <p>c. bei Volksinitiativen oder fakultativen Volksreferenden die Stellungnahme des Initiativ- bzw. Referendumskomitees und bei Gemeindereferenden die Stellungnahme der Gemeinden,</p> <p>lit. d unverändert.</p> <p>Abs. 2 wird aufgehoben.</p>		

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- a. die wesentlichen Vor- und Nachteile der Vorlage,
- b. die Anträge der Exekutivorgane und der Rechnungsprüfungskommission,
- c. die Abstimmungsempfehlung der vorberatenden Gemeindeversammlung.

³ Der Beleuchtende Bericht wird in der Regel von der Exekutive verfasst. Das Parlament kann dies seiner Geschäftsleitung übertragen oder sie mit der Formulierung der Minderheitsmeinung gemäss Abs. 1 lit. b beauftragen.

Abs. 3–5 werden zu Abs. 2–4.

⁴ Bei kantonalen Vorlagen kann der Kantonsrat überdies den Beleuchtenden Bericht der Genehmigung durch die Geschäftsleitung des Kantonsrates unterstellen.

⁵ Ehrverletzende, offensichtlich wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen in der Stellungnahme gemäss Abs. 1 lit. c kann die wahlleitende Behörde ändern oder zurückweisen.

b. Versammlungsgemeinden

§ 64 a. ¹ In Versammlungsgemeinden wird neben den Angaben gemäss § 64 Abs. 1 lit. a folgender Inhalt in den Beleuchtenden Bericht aufgenommen:

- a. die wesentlichen Vor- und Nachteile der Vorlage,
- b. die Anträge der Exekutivorgane und der Rechnungsprüfungskommission,
- c. die Abstimmungsempfehlung der vorberatenden Gemeindeversammlung,
- d. bei Einzelinitiativen die Stellungnahme der Initiantin oder des Initianten, wobei § 64 Abs. 4 sinngemäss anwendbar ist,
- e. bei fakultativen Referenden der Entscheid der Gemeindeversammlung zur Durchführung einer nachträglichen Urnenabstimmung sowie die wichtigsten Argumente, die in der Gemeindeversammlung geäussert wurden.

² Der Beleuchtende Bericht wird vom Gemeindevorstand verfasst.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Bei gedruckten Wahlvorschlägen

§ 67. Bei gedruckten Wahlvorschlägen können Namen gestrichen, durch andere Namen ersetzt und auf leeren Zeilen Namen hinzugefügt werden.

§ 67. Bei als Wahlzettel gedruckten Wahlvorschlägen gemäss § 55 a Abs. 1 und 2 können Namen gestrichen, durch andere Namen ersetzt und auf leeren Zeilen Namen hinzugefügt werden.

Folgeminderheit zu § 48.

Christina Zurfluh Fraefel, Diego Bonato, Stefan Schmid, Erika Zahler

Folgeminderheit zu § 55.

Silvia Rigoni, Urs Dietschi

§ 67. (*gemäss geltendem Recht*)

§ 67. ...

...gemäss

§ 55 Abs. 3 können ...

Briefliche Stimmabgabe

§ 69. ¹ Bei der brieflichen Stimmabgabe legt die stimmberechtigte Person folgende Unterlagen in das Antwortkuvert:

- a. den Stimmrechtsausweis mit der unterschriebenen Erklärung, brieflich zu stimmen,
- b. das verschlossene Stimmzettelkuvert mit den Wahl- und Stimmzetteln.

a. Vorgaben

§ 69. Bei der brieflichen Stimmabgabe legt die stimmberechtigte Person folgende Unterlagen in das Antwortkuvert:

- a. den Stimmrechtsausweis mit der unterzeichneten Erklärung, brieflich zu stimmen,
- lit. b unverändert.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Wahlbüros bezeichneten Gemeindeangestellten prüfen die Stimmrechtsausweise und legen die Stimmzetteluverts in die Urne.

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

³ In Fällen vermuteter Ungültigkeit und in Zweifelsfällen übergeben sie die Unterlagen dem Wahlbüro.

b. Prüfung

§ 69 a. ¹ Die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Wahlbüros bezeichneten Gemeindeangestellten prüfen, ob die briefliche Stimmabgabe gültig ist.

² Sie ist gültig, wenn

- a. der Stimmrechtsausweis mit der unterzeichneten Erklärung beiliegt,
- b. im Antwortkuvert gleich viele oder weniger Stimmzetteluverts als Stimmrechtsausweise mit unterzeichneter Erklärung liegen.

³ Steht die Gültigkeit nicht zweifelsfrei fest, übergeben die Gemeindeangestellten die Unterlagen dem Wahlbüro.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 30. Juni 2021****Antrag der Kommission
für Staat und Gemeinden vom
11. Februar 2022**Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.**Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes ver-
merkt.**b. Ungültige Wahl- und Stimm-
zettel**§ 72. ¹ Wahl- oder Stimmzettel
sind ungültig, wenn

Abs. 1 unverändert.

- a. sie nicht amtlich sind,
- b. sie nicht abgestempelt sind,
sofern bei einer Wahl mehrere
Stimmzettel zur Verfügung
stehen,
- c. sie ehrverletzende Äusserun-
gen enthalten,
- d. wesentliche Teile fehlen.

² Bei der brieflichen Stimm-
abgabe sind die Wahl- oder
Stimmzettel zudem ungültig,
wenn² Bei der brieflichen Stimmab-
gabe sind die Wahl- oder Stimm-
zettel zudem ungültig, wenn das
Stimmzettelkuvert zur gleichen
Sache mehrere Wahl- oder
Stimmzettel unterschiedlichen
Inhalts enthält. Lauten sie gleich,
ist einer von ihnen gültig.

- a. der Stimmrechtsausweis nicht
beiliegt oder nicht unterschrie-
ben ist,
- b. im Antwortkuvert mehr Stimm-
zettelkuverts als Stimmrechts-
ausweise liegen,

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- c. das Stimmzettelkuvert zur gleichen Sache mehrere Wahl- oder Stimmzettel unterschiedlichen Inhalts enthält. Lauten sie gleich, ist einer von ihnen gültig.

Zuständigkeit

§ 75. ¹ Die wahlleitende Behörde ermittelt das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung.

Abs. 1 und 2 unverändert.

² Als Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung gilt der Zusammenzug der Auswertungsergebnisse der Wahlbüros und der Ausgang der Wahl oder Abstimmung.

³ Die wahlleitende Behörde kann die Auswertungsergebnisse der Wahlbüros überprüfen und berichtigen.

⁴ Bei einem knappen Ausgang ordnet sie eine Nachzählung an, wenn

- a. konkrete Hinweise vorliegen, dass nicht korrekt ausgezählt wurde, und
- b. diese Hinweise nach ihrer Art und ihrem Umfang geeignet sind, das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung wesentlich zu beeinflussen.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>⁴ Bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen kann die wahlleitende Behörde die mit der Ermittlung des Ergebnisses zusammenhängenden Aufgaben dem Wahlbüro übertragen.</p>	<p>Abs. 4 wird zu Abs. 5.</p>		
<p>Grundsatz</p>			<p>Folgeminderheit zu § 48. Christina Zurfluh Fraefel, Diego Bonato, Stefan Schmid, Erika Zahler</p>
<p>§ 84. Beim zweiten oder bei einem weiteren Wahlgang gelten unter Vorbehalt von §§ 84 a und 84 b die Vorschriften für den ersten Wahlgang.</p>		<p>§ 84. ¹ Beim zweiten Wahlgang gelten unter Vorbehalt von §§ 84 a–84 c die Vorschriften für den ersten Wahlgang.</p> <p>² Bei weiteren Wahlgängen gelten die Vorschriften für den zweiten Wahlgang sinngemäss.</p>	<p>§ 84. (<i>gemäss geltendem Recht</i>)</p>
<p>Anordnung des Wahlgangs und Zustellung der Wahlunterlagen</p>		<p>Wahlvorschläge</p>	<p>Folgeminderheit zu § 48. Christina Zurfluh Fraefel, Diego Bonato, Stefan Schmid, Erika Zahler</p> <p>Marginalie (<i>gemäss geltendem Recht</i>)</p>
<p>§ 84 a. ¹ Die Anordnung des zweiten Wahlgangs wird mindestens 22 Tage vor dem Wahlgang veröffentlicht.</p>	<p>Abs. 1 und 2 unverändert.</p>	<p>§ 84 a. ¹ Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang.</p>	<p>§ 84 a. (<i>gemäss Antrag Regierungsrat</i>)</p>

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Für einen zweiten Wahlgang der Erneuerungswahlen der Ständeratsmitglieder im November gelten folgende Mindestfristen, sofern in diesem Monat keine eidgenössische Abstimmung stattfindet:

- a. Veröffentlichung der Anordnung des Wahlgangs 15 Tage vor dem Wahlgang,
- b. Zustellung der Wahlunterlagen zehn Tage vor dem Wahlgang.

³ Die Fristen nach Abs. 2 gelten auch für weitere kantonale und kommunale Wahlen und Abstimmungen, die am Tag des zweiten Wahlgangs stattfinden.

³ Die Frist nach Abs. 2 gilt auch für weitere kantonale und kommunale Wahlen und Abstimmungen, die auf den Tag des zweiten Wahlgangs angeordnet wurden.

² Bis zehn Tage nach dem ersten Wahlgang können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

³ Die Gemeindeordnung kann für kommunale Wahlen eine andere Frist vorsehen.

Wahl

§ 84 b. ¹ Die stille Wahl ist ausgeschlossen. Die Stimmberechtigten erhalten einen leeren Wahlzettel.

² Es können auch Personen gewählt werden, die im ersten Wahlgang nicht zur Wahl standen.

§ 84 b. ¹ ...

... Wahlzettel mit einem Beiblatt.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Folgeminderheit zu § 48.

Christina Zurfluh Fraefel, Diego Bonato, Stefan Schmid, Erika Zahler

§ 84 b. (gemäss geltendem Recht)

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

³ Entscheidend ist das relative Mehr.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

Folgeminderheit zu § 48.

Christina Zurfluh Fraefel, Diego Bonato, Stefan Schmid, Erika Zahler

Marginalie streichen.

§ 84 c. streichen.

Wahl des Ständerates

§ 84 c. 1 Bis zum Donnerstag nach dem ersten Wahlgang (vier Tage) können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

² Die Wahlunterlagen werden den Stimmberechtigten spätestens zehn Tage vor dem zweiten Wahlgang zugestellt. Wurde auf den Wahltag eine eidgenössische Abstimmung angeordnet, gilt § 62.

³ Die Frist nach Abs. 2 gilt auch für weitere kantonale und kommunale Wahlen und Abstimmungen, die auf den Tag des zweiten Wahlgangs angeordnet wurden.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 30. Juni 2021****Antrag der Kommission
für Staat und Gemeinden vom
11. Februar 2022**Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.**Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes ver-
merkt.**b. Kreiswahlvorsteherchaft**

§ 87. Kreiswahlvorsteherchaft ist § 87 wird aufgehoben.

- a. in den Wahlkreisen I. bis VI.
das Zentralwahlbüro der Stadt
Zürich,
- b. im Wahlkreis XIV. das
Zentralwahlbüro der Stadt
Winterthur,
- c. im Wahlkreis XV. das Wahl-
büro der Gemeinde Elgg,
- d. in den übrigen Wahlkreisen
das Wahlbüro des Bezirks-
hauptortes.

Marginalie zu § 88:**c. Sitzzuteilung****b. Sitzzuteilung****b. Unterzeichnung und Einrei-
chung**

§ 90. ¹ Jeder Wahlvorschlag einer politischen Partei oder einer anderen gesellschaftlichen Gruppierung, die in der laufenden Amtsdauer im Rat vertreten ist, muss von zwei Personen unterzeichnet sein, die als Vertretung des Wahlvorschlags gelten.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

² Die übrigen Wahlvorschläge müssen von mindestens 30 Stimmberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein. § 51 Abs. 3 gilt sinngemäss.

³ Die Wahlvorschläge sind der Direktion bis zum zehnten Montag (69. Tag) vor dem Wahltag einzureichen.

³ Ab diesem Zeitpunkt können die Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden. Die Behebung von Mängeln gemäss § 52 bleibt vorbehalten.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

c. Prüfung

§ 91. ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Kreiswahlvorsteherchaft prüft die Wahlvorschläge gemäss § 52, lässt sie allenfalls verbessern und stellt der Direktion umgehend eine Kopie der Wahlvorschläge zu.

§ 91. Die Direktion prüft die Wahlvorschläge gemäss § 52.

² Die Direktion prüft, ob der Name einer Person nicht auf mehreren Listen steht, und teilt die Ergebnisse allen Kreiswahlvorsteherchaften mit.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Listen**a. Listennummern**§ 92. ¹ Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen.

Abs. 1 unverändert.

² Listen, die in der laufenden Amtsdauer im Rat vertreten sind, erhalten Listennummern in der Reihenfolge ihrer Stärke im Rat. Bei gleicher Sitzzahl entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Listenbezeichnungen.² Listen, die in der laufenden Amtsdauer im Rat vertreten sind, erhalten Listennummern in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl im Kanton erhaltenen Anzahl Sitze, beginnend mit der Liste mit den meisten Sitzen. Bei gleicher Anzahl Sitze sind die Parteistimmen massgebend.² erhaltenen Parteistimmen, beginnend ...
...meisten Parteistimmen. (*Rest streichen*)**Minderheit in Verbindung mit § 110**

Nicola Yuste, Urs Dietschi, Michèle Dünki-Bättig, Sibylle Marti, Silvia Rigoni

Abs. 2 (*gemäss Antrag Regierungsrat*)

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

³ Den übrigen Listen wird unter Aufsicht der Vorsteherin oder des Vorstehers der Direktion durch Losentscheid eine Listennummer zugewiesen. Listen aus verschiedenen Wahlkreisen, aber mit gleicher Bezeichnung, erhalten dieselbe Listennummer.

Abs. 3–5 unverändert.

⁴ Die Vertreterinnen und Vertreter der Wahlvorschläge können bei der Losziehung anwesend sein.

⁵ Die Direktion teilt den Vertreterinnen und Vertretern der Wahlvorschläge die Listennummer bis zum achten Freitag vor der Wahl mit.

Wahlunterlagen

§ 95. Die Kreiswahlvorsteher-schaft lässt die Listen unter Beachtung der Vorgaben der Direktion als Wahlzettel drucken. Sie stellt sie den Gemeinden zusammen mit der von der Direktion verfassten Wahlanleitung rechtzeitig zur Verfügung.

§ 95. Die Direktion lässt die Listen als Wahlzettel und einen zusätzlichen leeren Wahlzettel drucken. Sie stellt sie den Gemeinden zusammen mit der Wahlanleitung rechtzeitig zur Verfügung.

b. Listenbezeichnung

§ 97. ¹ Listennummer und Listenbezeichnung können durch eine andere Nummer und Bezeichnung ersetzt werden.

§ 97. ¹ Listennummer und Listenbezeichnung können gestrichen oder durch eine andere Nummer und Bezeichnung ersetzt werden.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>² Widersprechen sich Listennummer und Listenbezeichnung, ist die Listenbezeichnung massgebend.</p> <p>³ Ersatzlose Streichungen und Änderungen der Listennummern oder Listenbezeichnungen, aus denen der Wille des oder der Wählenden nicht eindeutig hervorgeht, gelten als nicht erfolgt.</p>	<p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>Abs. 3 wird aufgehoben.</p>		
<p>Auswertung</p>			
<p>a. Ungültige Wahlzettel und Stimmen</p>			
<p>§ 98. ¹ Neben den in § 72 genannten Fällen sind Wahlzettel ungültig, wenn keiner der aufgeführten Namen auf einer der Listen des Wahlkreises enthalten ist.</p>	<p>Abs. 1 unverändert.</p>		
<p>² Neben den in § 73 Abs. 1 lit. a–c und Abs. 2 genannten Fällen sind Stimmen ungültig, wenn</p> <p>a. der Kandidatename auf keiner der amtlichen Listen des Wahlkreises steht,</p> <p>b. derselbe Kandidatename bereits zweimal aufgeführt ist.</p>	<p>² Neben den in § 73 Abs. 1 lit. a–c genannten Fällen sind Stimmen ungültig, wenn</p> <p>lit. a unverändert.</p> <p>lit. b unverändert.</p>		
	<p>³ Enthält ein Wahlzettel mehr gültige Kandidatennamen, als im Wahlkreis Sitze zu vergeben sind,</p>		

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

sind die überzähligen Stimmen ungültig. Zunächst werden die letzten vorgedruckten nicht handschriftlich kumulierten, danach die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen gestrichen.

Nationalrat

§ 110. ¹ Für die Wahl der Zürcher Mitglieder des Nationalrates sind die Wahlvorschläge bis spätestens am elften Donnerstag vor dem Wahltag (73. Tag) der Direktion einzureichen.

§ 110. ¹ Für die Wahl der Zürcher Mitglieder des Nationalrates sind die Wahlvorschläge bis zum elften Montag vor der Wahl (76. Tag) der Direktion einzureichen.

² Die Listennummern werden gemäss § 92 verteilt, wobei bei der Vertretung der Listen im Rat und bei der Vertretungsstärke nur die Zürcher Mitglieder des Rates berücksichtigt werden.

² Listen, die in der laufenden Amtsdauer im Nationalrat vertreten sind, erhalten Listennummern in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl erhaltenen Anzahl Sitze im Kanton, beginnend mit der Liste mit den meisten Sitzen. Bei gleicher Anzahl Sitze sind die Parteistimmen im Kanton massgebend.

² ...

... erhaltenen Parteistimmen im ...
... meisten Parteistimmen. (*Rest streichen*)

Folgeminderheit zu § 92. Abs. 2
Nicola Yuste, Urs Dietschi, Michèle Dünki-Bättig, Sibylle Marti, Silvia Rigoni

Abs. 2 (*gemäss Antrag Regierungsrat*)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>³ Für die Zustellung der Wahlzettel an die Stimmberechtigten gilt die Mindestfrist des Bundesrechts.</p>	<p>³ Listen, die in der laufenden Amtsdauer nicht im Nationalrat, aber im Kantonsrat vertreten sind, erhalten die nachfolgenden Listennummern in der Reihenfolge der bei der letzten Kantonsratswahl erhaltenen Anzahl Sitze. Bei gleicher Anzahl Sitze sind die Parteistimmen massgebend.</p> <p>⁴ Den übrigen Listen wird unter Aufsicht der Vorsteherin oder des Vorstehers der Direktion durch Losentscheid eine Listennummer zugewiesen.</p> <p>⁵ Die Vertreterinnen und Vertreter der Wahlvorschläge können bei der Losziehung anwesend sein.</p> <p>⁶ Die Direktion teilt den Vertreterinnen und Vertretern der Wahlvorschläge die Listennummer bis</p>	<p>³ ...</p> <p>... erhaltenen Parteistimmen. (<i>Rest streichen</i>)</p> <p>⁴ Listen, die nicht unter Abs. 2 oder 3 fallen und die in einer Unterlistenverbindung mit einer Liste stehen, die in der laufenden Amtszeit im Nationalrat vertreten ist, erhalten die nachfolgenden Listennummern in der Reihenfolge der bei der letzten Nationalratswahl erhaltenen Parteistimmen.</p> <p>Abs. 4–6 werden zu Abs. 5–7.</p>	<p>Abs. 3 (<i>gemäss Antrag Regierungsrat</i>)</p> <p>Abs. 4 streichen.</p> <p>Abs. 5–7 werden zu Abs. 4–6.</p>

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

zum achten Freitag vor der Wahl mit.

b. Zustandekommen

§ 143. ¹ Die Prüfung der Unterzeichnungen und das Zustandekommen eines Volksreferendums richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen über die Volksinitiative.

Abs. 1–3 unverändert.

² Die Direktion stellt innert drei Monaten nach Einreichung der Unterschriftenlisten fest, ob das Referendum zustande gekommen ist. Der Entscheid wird veröffentlicht.

³ Das Zustandekommen eines Volksreferendums wird nicht geprüft, wenn gegen die betreffende Vorlage ein Kantonsratsreferendum oder ein Gemeindereferendum zustande gekommen ist.

⁴ Im Fall von Abs. 3 kann das Referendumskomitee im Beleuchtenden Bericht eine Stellungnahme zur Abstimmungsvorlage abgeben, wenn es gemäss einer summarischen Prüfung der Direktion innert Frist die erforderliche Anzahl Unterschriften für das Volksreferendum einreichte.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Form und Gültigkeit

§ 148. ¹ Für die Form einer Initiative gelten Art. 25 KV sinngemäss sowie § 120 Abs. 2 und 3.

Abs. 1 unverändert.

² Für die Gültigkeit einer Initiative gelten Art. 28 Abs. 1 KV und sinngemäss § 121 Abs. 2.

² Für die Gültigkeit einer Initiative gelten Art. 28 Abs. 1 und 2 KV sowie § 121 Abs. 2 sinngemäss.

Verweisung

§ 155. Für Volks- und Einzelinitiativen in Parlamentsgemeinden gelten §§ 122–139 b sinngemäss, unter Beachtung folgender Besonderheiten:

§ 155. Für Volks- und Einzelinitiativen in Parlamentsgemeinden gelten §§ 122–139 b, unter Beachtung folgender Besonderheiten:

- a. Behördeninitiativen sind ausgeschlossen.
- b. Die vorläufige Unterstützung von Einzelinitiativen erfordert die Zustimmung eines Drittels der Mitglieder des Parlaments. Die Gemeindeordnung kann ein höheres Quorum festlegen.
- c. Das Referendum richtet sich nach § 157 Abs. 1 und 3.

- lit. a unverändert.
- lit. b unverändert.
- lit. c unverändert.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

¹ Auf Wahlen und Abstimmungen, die innert drei Monate nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung durchgeführt werden, ist das alte Recht anwendbar.

² ...

Die Parlamentsgemeinden nehmen die für die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros erforderliche Anpassung der Gemeindeordnungen gemäss § 14 Abs. 2 bis zum Ende der während des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung laufenden Amtsdauer ihrer Behörden vor. Bis dahin legt das Gemeindesparlament die Mitgliederzahl des Wahlbüros fest.

II. Das Gemeindegesetz vom 20. April 2015 wird wie folgt geändert:

Beleuchtender Bericht

§ 19. ¹ Der Gemeindevorstand verfasst einen Beleuchtenden Bericht. § 64 Abs. 2 GPR9 gilt sinngemäss.

§ 19. ¹ Der Gemeindevorstand verfasst einen Beleuchtenden Bericht. Es gelten § 64 a Abs. 1 lit. a, b und d GPR.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>² Er stellt ihn den Stimmberechtigten mindestens zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung zu oder weist in der Ankündigung der Versammlung darauf hin, dass der Bericht aufliegt und auf Verlangen kostenlos zugestellt wird.</p>	<p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.</p> <p>IV. Bei unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist bis zum 31. Juli 2022 treten die Gesetzesänderungen am 1. September 2022 in Kraft. Andernfalls entscheidet der Regierungsrat über den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p> <p>V. Mitteilung an den Regierungsrat.</p>	<p>IV. ...</p> <p>... am 1. Oktober 2022</p> <p>V. Wird gegen die Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzesänderungen ein Rechtsmittel ergriffen, legt der Regierungsrat das Inkrafttreten der Gesetzesänderungen neu fest.</p> <p>V. wird zu Ziff. VI.</p>	

Geltendes Recht

**Antrag des Regierungsrates
vom 30. Juni 2021**

**Antrag der Kommission
für Staat und Gemeinden vom
11. Februar 2022**

Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes ver-
merkt.

Folgeminderheit zu § 48.

Christina Zurfluh Fraefel, Diego
Bonato, Stefan Schmid, Erika
Zahler

Teil B. streichen.

B.

**Beschluss des Kantonsrates
über die Erledigung von parla-
mentarischen Initiativen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den An-
trag der Kommission für Staat
und Gemeinden des Kantons-
rates vom 11. Februar 2022,

beschliesst:

I. Es wird festgestellt, dass mit
diesem Erlass die Anliegen der
parlamentarischen Initiative KR-
Nr. 156/2020 betreffend Stärkung
der Demokratie dank höherer
Transparenz bei den Regierungs-
ratswahlen beraten und als An-
träge aufgenommen wurden. Die
Initiative KR-Nr. 156/2020 wird
deshalb als erfüllt abgelehnt.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 30. Juni 2021****Antrag der Kommission
für Staat und Gemeinden vom
11. Februar 2022**Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.**Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes ver-
merkt.

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Stefan Schmid, Niederglatt (Präsident); Michael Biber, Bachenbülach; Diego Bonato, Aesch; Hans-Peter Brunner, Horgen; Urs Dietschi, Lindau; Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden; Sonja Gehrig, Urdorf; Karin Joss, Dällikon; Sibylle Marti, Zürich; Walter Meier, Uster; Fabian Müller, Rüslikon; Silvia Rigoni, Zürich; Nicola Yuste, Zürich; Erika Zahler, Boppelsen; Christina Zurfluh Freaeffel, Wädenswil; Sekretärin: Angela Nigg.